

Gemeindeamt Gallspach  
Hauptplatz 8-9  
Pol. Bezirk Grieskirchen  
Tel. 07248/2355-15

Gallspach, am 09.02.1993

Zl.: 153-9/2331-93

Gegenstand: Bauvorhaben Genehmigung des überdachten  
Lagerplatzes

Parzellen Nr.163/3

KG

Baubewilligung

Bezug: Ihr Ansuchen vom 25.11.1992

An  
Walter Auracher

Salzburgerstraße 38  
4713 Gallspach

## B E S C H E I D

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 02.02.1993 durchgeführten Bauverhandlung, wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1 und 2 der O.ö. Bauordnung - O.ö. BauO., LGBI. 35/1976 idgF, die

### BAUBEWILLIGUNG

für Genehmigung des überdachten Lagerplatzes

auf dem Grundstück Nr. 163/3  
KG, EZ 347

entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan des Fa. Wolf, vom 25.11.1992, Zl. ohne erteilt.

Folgende Bedingungen und Auflagen:  
sind für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues einzuhalten.

1. Die mit  gekennzeichneten Punkte der auf den letzten Seiten dieses Bescheides abgedruckten allgemeinen Bedingungen und Auflagen.
2. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die öffentliche Verkehrsfläche vor dem Grundstück Nr. 163/3, KG, EZ 347 hergestellt oder eine für das Vorhaben ausreichende, mindestens 3 Meter breite provisorische Zufahrt zur

Verfügung steht.

3. ~~Die Verbindung zum öffentlichen Straßennetz ist durch eine Zufahrt / einen Zugang über das Grundstück Nr. 163/3, KG, EZ 347 herzustellen und zu erhalten.~~
4. Nach Beendigung der Bauausführung haben Sie um die Erteilung der Benützerbewilligung anzusuchen <sup>1)</sup>.
- 1) Wenn eine Benützungsbewilligung nicht erforderlich ist, ist die Anzeige der Beendigung der Bauausführung aufzutragen.

## II. Entscheidung über die Einwendungen der Nachbarn

1. Folgende Einwendungen der Nachbarn werden gemäß § 50 Abs. 1 und 2 O.ö. Bauordnung als unzulässig zurückgewiesen:  
-----
2. Folgende Einwendungen der Nachbarn werden gemäß § 50 Abs. 1 und 3 O.ö. BauO. abgewiesen:  
-----
3. Hinsichtlich der folgenden Einwendungen der Nachbarn  
-----

werden die Streitenden (Bauwerber und Nachbarn) gemäß § 50 Abs. 4 O.ö. BauO. auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

## III. Kosten

Die  
Vors  
Auftr

Die F  
führt

Gegen  
von z  
oder  
Beruf  
begrün  
stempel

Beilage

Bauplan  
Zahlsch

1) Die

- 3 -

Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen.

a) Verwaltungsabgaben nach der Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 1986, LGBL. 63/1986 Tarifpost G/14 Tarifpost	260,--
Kommissionsgebühren nach der Landeskommissionsgebührenverordnung 1983, LGBL. 6/1983 für angefangene 2 halbe Stunden x 3 Amtorgane	
c) Barauslagen nach § 76 AVG für Stempelgebühr Verhandlungsschrift	360,--
	240,--
0,00	
	860,--

Verwaltungsabgabe von  
S. 260,- entrichtet.  
150417

### BEGRÜNDUNG

Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,- zu stempeln.



Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Brandlmayr)

### Beilagen:

- Bauplan 1)
- Zahlschein

1) Die Zweitausfertigung wird nach Eintritt der Rechtskraft